

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Uelsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 16. März 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.941.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.743.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	7.963.500 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	8.110.900 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.695.100 EUR
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.353.800 EUR
auf Einzahlungen für Investitionen	641.400 EUR
auf Auszahlungen für Investitionen	1.570.100 EUR
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	627.000 EUR
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.000 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 627.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 € veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 355 v. H. |

49843 Uelsen, 16.03.2020

  
Gemeindedirektor  
Bosch

